

## Besoldungsverordnung, Teilrevision 2016

### Erläuterungen zum Entwurf

<b>Art. 1</b>	Abs. 2: Auf die Verankerung des Reglements als Erlassform ist zu verzichten Die Zuständigkeit des Regierungsrates für das REIS betrifft die kantonale Verwaltung einschliesslich der unselbständigen Anstalten und Betriebe sowie der Gerichte. Die selbständigen Anstalten und Betriebe müssen für ihren Bereich festlegen, ob sie das REIS übernehmen oder ein eigenes Entschädigungsreglement erlassen, welches unter dem Genehmigungsvorbehalt steht.
<b>Art. 2</b>	Abs. 1 und 2: Die Regelung zum Geltungsbereich der BVO entspricht damit der neuen Regelung im PG. Der Begriff „Betriebe“ ist nicht näher definiert und wird abgestützt auf das OrG weiterhin verwendet.
<b>Art. 3</b>	<p>Abs. 3: Mit der Änderung von Art. 34 Abs. 4 PG ist diese Bestimmung überholt.</p> <p>Abs. 4: Aufgrund des Zuständigkeitswechsels in den SVAR, wird die Personengruppe Assistenzärztinnen/Assistenzärzte daselbst geregelt</p> <p>Abs. 6: Zur Vermeidung von Interpretationsspielräumen wird dieser Artikel präzisiert. Alle Entgelt Dritter, ausgenommen die Spesenvergütungen, gehören dem Arbeitgeber. Davon soll es auch keine Ausnahmen mehr geben.</p>
<b>Art. 4</b>	Abs. 4: Eine Funktionsbewertungskommission für den SVAR besteht bereits. Aufgrund des Zuständigkeitswechsels wird dies neu im SVARG geregelt.
<b>Art. 6</b>	Abs. 3: Wird aufgehoben, weil nach Art. 34 Abs. 5 PG in begründeten Ausnahmefällen von den allgemeinen Lohnbestimmungen abgewichen werden kann.
<b>Art. 7</b>	Abs. 1: Mit Einführung des neuen MAG sind die detaillierten Abläufe in den Weisungen zum MAG festgehalten. Aus diesem Grund werden die zeitlichen Angaben in der Verordnung des Kantonsrates gestrichen
<b>Art. 9</b>	<p>Abs. 1: Auf detaillierte Frankenbeträge wird in der BVO verzichtet, da diese im Reglement des Regierungsrates oder der selbständigen Anstalten festzulegen sind. Der SVAR wird ein Reglement erstellen, welches sich an den branchenüblichen Rahmenbedingungen orientiert, ebenso die ARI. Hierzu existieren klare Branchenvorgaben.</p> <p>Abs. 4 und 5: Aufgrund der vorstehenden Änderungen sind diese beiden Absätze aufzuheben.</p>

<b>Art. 13</b>	<p>Abs. 1: Eine Erhöhung des Maximalbetrags auf Fr. 3000.- ist geboten und entspricht der gängigen Praxis bei anderen Kantonen. Auf individueller Ebene können so noch deutlichere Zeichen gesetzt werden.</p> <p>Abs. 2: Die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Anerkennungsprämie sind bereits in Art. 46 PG geregelt.</p> <p>Abs. 2 und 3 nehmen jene organisatorischen Inhalte auf, die aus Art. 46 PG gestrichen wurden.</p>
<b>Art. 14</b>	<p>Abs. 1: Die Prozesssteuerung erfolgt durch das Personalamt, damit eine effiziente Abwicklung sichergestellt ist.</p>
<b>Art. 15</b>	<p>Abs. 1: Die besonderen Funktionen, welche aufgrund der Gewaltenteilung zwei Behörden dienen oder wo verschiedene Zuständigkeiten bestehen oder welche unabhängig sind, sollen ohne Funktionsbewertung einer fixen Gehaltsklassen zugeteilt werden.</p>
<b>Art. 16</b> <b>Art. 17</b>	<p>Dieser II. Teil mit besonderen Bestimmungen für den SVAR wird aufgehoben. Die Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen fällt neu in die direkte Zuständigkeit des VR SVAR (Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 SVARG). Damit gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen nach Art. 3 ff. der kantonsrätlichen BVO für die Angestellten des SVAR.</p>
<b>Art. 20</b>	<p>Abs. 1 lit. e: Es genügt die Erwähnung des Grads „Wachtmeister“. Dies rechtfertigt sich auch unter dem Gesichtspunkt, dass heute Wm 1 und Wm 2 ohnehin der gleichen Gehaltsklasse zugeteilt sind.</p>
<b>Art. 21</b>	<p>Abs. 1 bis 3 (3. Abschnitt): Solche Funktionen wurden in den letzten Jahren in Arbeitsverhältnisse mit Vertrag überführt. Aus diesem Grund kann dieser Abschnitt aufgehoben werden. Ähnlich verhält es sich mit der Regelung für Lehr- und Studienabgänger, welche jeweils vom Regierungsrat festgelegt worden ist. Diese Regelung war ursprünglich als Überbrückung für Lehr- und Studienabgänger gedacht, damit sie im Arbeitsprozess Fuss fassen konnten. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich weiterhin. Die aktuelle Regelung sieht vor, dass Lehr- und Studienabgänger während 3 Jahren nach Ausbildungsabschluss fixe und funktionsunabhängige Salärstufen durchlaufen, bevor sie in die vorgesehenen Gehaltsklassen übernommen werden. Dies entspricht nicht mehr den personalpolitischen Grundsätzen, wonach der Funktionslohn massgebend ist und Mitarbeitenden eine leistungsdifferenzierte Lohnentwicklung innerhalb der massgebenden Gehaltsklasse ermöglicht werden soll.</p>